

23.02.01**Empfehlungen**
der AusschüsseR - AS - K - WIzu **Punkt** der 760. Sitzung des Bundesrates am 9. März 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Patentwesens an den
Hochschulen

- Antrag der Länder Niedersachsen und Baden-Württemberg -

A.**Der federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung (nur für das Plenum):

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen, die der Zustimmung des Bundesrats bedürfen.

Für das gesamte Gesetz über Arbeitnehmererfindungen hat der Bundestag seinerzeit die Zustimmung des Bundesrates nicht vorgesehen. Der Bundesrat war zwar unter Hinweis auf Artikel 84 Abs. 1 GG anderer Auffassung. Zur Begründung hat sich der Bundesrat jedoch auf andere Vorschriften gestützt als den jetzt betroffenen § 42 ArbNErfG-E. In dessen Regelungsbereich ist Artikel 84 Abs. 1 GG nicht einschlägig. Auch sonstige Normen, aus denen die Zustimmungsbedürftigkeit hier folgen könnte, sind nicht erkennbar.

Ausgeliefert am 27. FEB. 2001

2. Zu Artikel 1 (§ 42 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen)

In Artikel 1 ist § 42 wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Für Erfindungen nach Absatz 1, die vor dem ... (einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens des Gesetzes zur Förderung des Patentwesens an Hochschulen) gemacht worden sind, gilt § 42 in der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung des Patentwesens an Hochschulen vom ... (BGBl. I S. ...) geltenden Fassung."

Als Folge ist

- a) in den Einzelbegründungen die Überschrift "Zu Artikel 1" durch die Überschrift "Zu Artikel 1 (§ 42 Abs. 1)" zu ersetzen;
- b) vor der Einzelbegründung zu Artikel 2 folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 1 (§ 42 Abs. 2)

Die Neuregelung soll nur für solche Erfindungen gelten, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gemacht werden. Für früher gemachte Erfindungen soll aus Gründen des Bestandsschutzes den Hochschulangehörigen die einmal erlangte Rechtsstellung als Berechtigte einer freien Erfindung nicht wieder entzogen werden.";

- c) die Einzelbegründung zu Artikel 2 wie folgt zu fassen:

"Zu Artikel 2

Die Neuregelung soll so früh wie möglich in Kraft treten."

Begründung (nur für das Plenum):

Aus Gründen des Bestandsschutzes ist es erforderlich, dass die Neuregelung nur für solche Erfindungen gilt, die nach ihrem Inkrafttreten gemacht werden.

B.

3. **Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik,**
der Ausschuss für Kulturfragen und
der Wirtschaftsausschuss
empfehlen dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

4. **Der federführende Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat vor,
Minister Prof. Dr. Christian Pfeiffer (Niedersachsen)
gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.